

Landhaus, dessen Besitzer, ein früherer Krebswirt, die Eintretenden fröhlich begrüßte. Es wurde das in üblicher Weise mitgebrachte Frühstück verzehrt, wobei die gelungene Vorführung des »Tappere Land-soldaten« zur Erheiterung der Anwesenden erfreulich beitrug. Hierauf begab man sich auf dem am Mühlensfließ entlang führenden Promenadenwege nach dem eigentlichen Ziele des Ausfluges, der idyllisch gelegenen Schlagmühle. Dasselbst vereinigte ein Mittagsmahl alle Teilnehmer zu einer gemütlichen Tafelrunde, bei der natürlich die Tafelreden und das übliche Festlied nicht fehlten. Nachmittags erfolgte photographische Aufnahme der Festteilnehmer, nachher Aufsteigen zweier Luftballons und allgemeines Kaffeelocher. Für den Rest des Tages trat der von den Damen sehnlichst erwartete Tanz in seine Rechte in Abwechslung mit einigen humoristischen Vorträgen. Während des Tanzes erhielten die Damen kleine Geschenke mit Ansichten von Straußberg und Umgegend. Abends kurz vor dem Ausbruch wurde ein Feuerwerk abgebrannt, das in seiner Mannigfaltigkeit überraschend wirkte. Unter den Klängen der Musik und dem Schein zahlreicher Lampens wurde der Rückmarsch nach dem Bahnhof angetreten.

Personalmeldungen.

Hoftitel. — Ihre Majestät die Königin-Regentin von Holland hat Herrn Leon Bück in Luxemburg das Diplom als Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler erteilt und ihm gestattet, das königliche Wappen zu führen.

Ordensverleihung. — Seine Majestät der König von Preußen hat dem Prokuristen der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Herrn Paul Czihakly den königlichen Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Erlaubnis zur Ordensanlage. — Seine Majestät der König von Preußen hat dem Buchhändler Herrn Max Groffe in Halle a/S. die Erlaubnis erteilt, das ihm verliehene Ritterkreuz zweiter Klasse des Großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen anzulegen.

Gestorben:

am 12. August in Hannover Herr Alfred von Seefeld, der im Jahre 1852 mit Ernst Victor Schmorl die dortige Firma Schmorl & von Seefeld gegründet und nach dem im Jahre 1881 erfolgten Tode Schmorls zunächst in Gemeinschaft mit dessen Erben, sodann — seit 1883 — als alleiniger Inhaber geführt hat bis Ende 1889, wo er sich zurückzog und das Geschäft jüngeren Kräften übergab. Der Verstorbene stand erst im achtundsechzigsten Lebensjahre, als ein Schlaganfall ihn unerwartet seinen Freunden und seiner Familie entriß. In ihm schied ein ehrenwerter, hochangesehener Berufsgenosse, ein Mann von außergewöhnlicher geschäftlicher Tüchtigkeit, von hervorragenden Kenntnissen und großer persönlicher Liebesswürdigkeit, die den Umgang mit ihm allen wert machte, die mit ihm verkehrten. Der deutsche Buchhandel wird sein Andenken in Ehren halten.

← Sprechsaal. →

Eine Rabattfrage.

Erwiderung auf den Artikel in Nr. 184 d. Bl.

(Vergl. auch Börsenblatt Nr. 178 u. 187.)

Der Hauptzweck des gegnerischen Eingeklagten gipfelt in der Forderung, eine einschränkende Bestimmung in die buchhändlerische Verkehrsordnung zu bringen, nach welcher es dem Verleger »unter keinen Umständen und in keiner Art« gestattet sein soll, dem Publikum Partiepresse auf Druckschriften bekannt zu geben oder zu offerieren. Wir antworten deshalb nur auf diese uns ungerecht scheinende Forderung, indem wir Herrn K. P., dem Unterzeichner des Artikels, folgende Fragen vorlegen:

1) Würde er als Verleger sich vorschreiben lassen, den Druck einer Massenaufgabe von einer Druckschrift deshalb nicht unternehmen zu dürfen, weil ihm nur die Wahl des Selbstvertriebs bleibt? (Es giebt zudem für den Verleger auch noch andere Interessen als materielle.)

2) Würde er als Verleger, weil eine Anzahl Sortimentereine Druckschrift aus religiösen, parteipolitischen oder sonstigen Gründen nicht vertreibt, sich vorschreiben lassen, sich nicht nach anderen Absatzquellen umsehen zu dürfen, da er doch überzeugt ist, daß in den betreffenden Orten Absatz zu erzielen ist?

3) Auf unsern Fall zurückzukommen, auf Grund welcher Manipulationen würde er für eine Wahlbroschüre, für deren Vertrieb (unter noch erschwerenden Umständen) nur zehn Tage Zeit bleiben, durch den Buchhandel (es kommen nur katholische Firmen in Betracht) einen Massenabsatz erzielen?

Wir fassen die beiderseitigen Rechte und Pflichten ganz anders auf. Wir gehen von der Ansicht aus, daß jeder Verleger in seinem eigenen Interesse nach Kräften bestrebt sein muß, mit recht vielen Handlungen gewinnbringende Verbindungen anzuknüpfen. Schon allein dieses Bestreben führt von selbst dahin, daß der Verleger seinen Geschäftsfreunden keinen Anlaß zur Klage giebt. Einer einschränkenden Bestimmung in der Verkehrsordnung bedarf es da gar nicht. Wo diese Harmonie zwischen Verlag und Sortiment besteht, da wird ein berechtigter Ausnahmefall die gegenseitigen guten Beziehungen gewiß nicht stören. Wo aber diese Harmonie nicht besteht, ist die beste Verkehrsordnung aussichtslos.

Münster i. Westf.

Adolph Russell's Verlag.

Berichtigung.

Zu seinem Artikel in Nr. 184 d. Bl. »Eine Rabattfrage« teilt uns der Herr Einsender mit, daß er im Schlusssatz sagen wollte: »wonach Nettopreise unter keinen Umständen und in keiner Art dem Publikum bekannt gegeben und offeriert werden dürfen«. Das dort stehende Wort Partiepresse ist auf einen Schreibfehler zurückzuführen. Gegen den Ausdruck von Partiepresse könne natürlich nichts eingewendet werden, besonders bei kleinen Schriften; sie dürfen aber nicht netto sein. Red.

Eine Rabattfrage.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 178, 184 u. 187.)

In der Besprechung des Streitfalles Russell-Lehmann in Nr. 184 ist meines Erachtens der ausschlaggebende Punkt übersehen worden. Wie der Schilderung des Falles in Nr. 178 zu entnehmen ist, ist der Partiepreis jedem Exemplare der fraglichen Wahlbroschüre aufgedruckt ohne den beschränkenden Zusatz, daß derselbe nur für den direkten Bezug vom Verleger gelten soll. Jeder Sortimenter, der ein einzelnes Exemplar erhielt, mußte sich dadurch berechtigt halten, die aufgedruckte Partie-Offerte vorbehaltlos weiterzugeben, und er that dies, indem er ein Exemplar verkaufte, ohne den Zusatz auszustreichen. Nach buchhändlerischem Gebrauch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß unter diesen Verhältnissen R. dem Sortimentereine Rabatt bei einer Partiebestellung zu gewähren verpflichtet war.

Durch Annahme der Sendung hat der Sortimenter sich seines Rechtes nicht einfach begeben; sondern er ist durchaus berechtigt, gegen die den buchhändlerischen Gebräuchen widersprechende Berechnungsweise Einspruch zu erheben. Durch Annahme der Bestellung übernahm der Sortimenter auch die Verpflichtung, zu liefern. Daß der Sortimenter als Geschäftsmann bei seiner Bestellung verdienen wollte, ist klar. Bei dem aktuellen Interesse der Broschüre konnte er aber nicht erst in Verhandlungen mit dem Verleger über Annahme oder Ablehnung der Sendung eintreten; er hätte sich dem ausgesetzt, daß sein Besteller die spätere Annahme verweigerte und ihn für die nicht vertragmäßige Lieferung haftbar machte. In dieser Zwangslage blieb ihm nichts übrig, als die Sendung anzunehmen und gegen die Berechnung Einspruch zu erheben. C.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Frankenstein, Schlef., den 13. August 1893.

[32749] P. P.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich in Leobschütz Mitte September d. J. eine

Buch-, Kunst-, Musikalien-, Papier- und Schreibmaterialienhandlung

eröffnen werde.

Meinen Bedarf werde ich vorläufig selbst wählen, jedoch wäre mir die Zusendung Ihrer Verlagskataloge, Wahlzettel, Probenummern, Plakate etc. sehr erwünscht.

Herr Robert Hoffmann in Leipzig war so freundlich, meine Vertretung zu übernehmen,

und wird derselbe von mir stets in den Stand gesetzt werden, Festverlangtes bei Kreditverweigerung bar für mich einlösen zu können.

Hochachtungsvoll

Johann Stephan,

z. Bt. im Hause Bernh. Stephan's Buchh.

NB. Neuigkeiten von katholischer Litteratur sind mir unverlangt willkommen.